

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Die Essen Retter+**; nach Eintragung mit dem Zusatz e.V.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Heilbronn
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(12) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvollen Verhaltens. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Umweltschutz, insbesondere Unterstützung und Gestaltung eines stärkeren Bewusstseins in der Gesellschaft für Nachhaltigkeit.

(23) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Schulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.
- Projekte für die Allgemeinheit, die den bewussten Umgang fördern und zum Umdenken über das eigene Wegwerfverhalten anregen.
- Die Rettung von Lebensmitteln, also Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekte, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden gerettet, mit dem Ziel diese an hilfsbedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.
- Die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird.
Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Heilbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und

mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstände und Mitglieder des Vereins erhalten, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung ist die Arbeit des Vorstands. Er darf dafür keine Aufwandsentschädigung erhalten – für andere Tätigkeiten jedoch schon. Das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines ist zu beachten. Aufwendungen müssen im Voraus bei dem/der Schatzmeister/in beantragt und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Sie können nur innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden.

(4) Vorstände und Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Durch Abgabe des Aufnahmeantrags wird der Verein aktiv oder passiv unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(23) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken.

Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Rederecht, aber kein Antragsrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen in Bezug auf Namen, Adresse (auch E-Mail) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(8) Mitglieder, die gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins grob verstoßen, oder die trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate in Rückstand sind, können durch einen im schriftlichen Verfahren zu fassenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Zuvor sind dem betroffenen Mitglied die gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Umstände gestützt werden, welche in der schriftlichen Mitteilung enthalten waren.

Der Beschluss ist zu begründen. Er ist mit einer vollständigen Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, persönlich gegen Unterschrift oder durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Gegen den Beschluss gemäß (8) kann Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eingehen. Die Frist beginnt an dem auf die Zustellung an das Mitglied folgenden Tag.

Die Berufung soll begründet werden. Die Begründungsfrist beträgt 6 Wochen ab Zustellung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich, mindestens jedoch 13% aller Mitglieder des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, welche Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt (z.B. bei Streichung von der Mitgliederliste, bei Ausschluss). Anträge auf Beitragsbefreiung oder -reduzierung in Sonder- oder Härtefällen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden von demselben genehmigt oder abgelehnt.

(3) Für das Beitrittsjahr sowie das Austrittsjahr fällt der jeweils volle Betrag an. Eine Rückzahlung ist – mit Ausnahme von offensichtlichen Irrtümern wie z.B. Doppelzahlungen – ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§5.1 Umlageerhebung

Neben dem Beitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht zu decken ist. (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins oder die Finanzierung eines Projekts).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Antrag ist umfassend zu begründen. Der Beschluss ist in einfacher Mehrheit zu fassen. Die Höhe der Umlage die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 6 Organe

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ua.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Kriterien von Mitgliedsbeiträgen
- Strategie zur Verwirklichung des Gegenstands des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit, der Buchführung sowie des Jahresabschluss der Belege sachlich und rechnerisch durchzuführen und zu bestätigen (durch ihre Unterschrift). Die Kassenprüfer haben das Recht, zusätzliche Rechnungsprüfungen durchzuführen. Über das Ergebnis ist vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei), höchstens 5 (fünf) Mitgliedern. Es sind mindestens die Funktionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart zu besetzen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
stellv. Vorsitzenden
dem/r Schriftführer/in
dem 1. Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne von §26 Abs.1 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von

mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch einer Mehrheit von 25% aller Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

(1) Der Verein kann nicht für deliktische Handlungen seiner Organe in Haftung genommen werden.

(2) Mitglieder sind während ihrer Tätigkeit im Verein für sich selbst verantwortlich. Der Verein und seine Organe werden von Haftungsansprüchen freigestellt.

§13 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen des Beitritts als Mitglieder verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine „Große Hilfe für kleine Helden e.V.“ und „Grenzenlose Tierhilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben

Heilbronn; 06.08.2022